

Belegarztanerkennung für ein MVZ?

Kann ein MVZ durch bei ihm angestellte Ärzte belegärztlich tätig sein? Und wem wird die hierfür beantragte Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung erteilt: dem MVZ selbst oder seinem Träger? Mit diesen Fragen beschäftigte sich das LSG Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 27.01.2010 (L 7 KA 139/09 B ER) in einem Eilrechtsverfahren.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Trägergesellschaft des MVZ beantragte bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) für die bei ihr angestellte Ärztin die Anerkennung als Belegärztin für ein bestimmtes Krankenhaus. Die Ärztin war Fachärztin für Augenheilkunde. Das Krankenhaus verfügte unter anderem über 10 Belegbetten in der Fachabteilung Augenheilkunde und war mit diesen Belegbetten auch im Landeskrankenhausplan aufgenommen. Die Klinik beabsichtigte, noch zwei weitere augenärztliche Belegbetten zur Verfügung zu stellen. Die KV lehnte die Erteilung der Belegarztanerkennung ab. Die hiergegen gerichtete Klage der MVZ-Trägergesellschaft ist seit Anfang Juli 2009 beim Sozialgericht Berlin anhängig.

Um die belegärztliche Tätigkeit zügig aufnehmen zu können, bemühte sich der Träger des MVZ im Wege des Eilrechtsschutzes um eine jedenfalls vorläufige Belegarztgenehmigung. Das SG Berlin verpflichtete in diesem Eilverfahren die KV, dem

Träger des MVZ vorläufig eine Belegarztanerkennung für die besagte Ärztin zu erteilen, bis im Hauptsacheverfahren eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Das LSG Berlin-Brandenburg hob nun diese Entscheidung des SG Berlin mit seinem Beschluss vom 27.01.2010 auf. Denn das LSG hält es für zweifelhaft, ob dem Träger des MVZ tatsächlich ein Anspruch auf Erteilung einer Belegarztanerkennung für die bei ihr beschäftigte Ärztin zusteht.

Dabei bejaht das LSG, dass einem MVZ grundsätzlich eine solche Belegarztgenehmigung erteilt werden kann. Die KV hatte nämlich die Ansicht vertreten, dass nur Vertragsärzte Belegärzte sein können und daher auch nur Vertragsärzten dieser Status zuerkannt werden könne. Eine Belegarztanerkennung hänge maßgeblich von der Person des Belegarztes ab. Auf Grund dieses Personenbezugs könne man die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Belegarztanerkennung von Vertragsärzten nicht auf MVZ übertragen. MVZs könnten daher – so die KV – solche Genehmigungen nicht erteilt werden. In der Rechtsprechung wird dies allerdings bisher anders beurteilt (SG Berlin, Urteile vom 26.08.2009, S 83 KA 274/07 und S 83 KA 33/08, sowie SG Marburg, Urteil vom 30.01.2008, S 12 KA 179/06, und Hessisches LSG, Urteil vom 24.06.2009, L 4 KA 17/08). Denn die entsprechenden Regelungen zur Belegarztstätigkeit von Vertragsärzten sind nach diesen Entscheidungen auch für MVZs entspre-

chend anzuwenden. Die Genehmigung bleibe personengebunden, so dass die belegärztliche Genehmigung nur für eine bestimmte Person, die im MVZ angestellt ist, erteilt werden kann. Dem folgt auch das LSG Berlin-Brandenburg.

Darüber hinaus stellte sich in dem Eilverfahren die Frage, wem die Belegarztgenehmigung zu erteilen ist. Das LSG Berlin-Brandenburg vertritt in dieser Entscheidung die Auffassung, dass die Belegarztanerkennung nicht dem Träger eines MVZ, sondern dem MVZ selbst zu erteilen ist. Denn nur das MVZ selbst sei zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, weshalb auch nur das MVZ selbst Träger von Rechten und Pflichten sein könne. Dies wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich so gesehen. Voraussetzung dafür, dass das MVZ selbst und nicht sein Träger Inhaber von Rechten und Pflichten ist, ist die rechtliche Selbständigkeit des MVZ im Verhältnis zum Träger. Dies ist nicht bei allen MVZs gewährleistet, so auch nicht bei dem hier maßgeblichen MVZ.

Um also sicherzugehen, dass ein Antrag auf Belegarztanerkennung nicht aus diesem Punkt scheitert, empfehlen wir, dass der Antrag einerseits vom MVZ selbst und an-

dererseits von der Trägergesellschaft bzw. den Trägern des MVZs gestellt wird.

Darüber hinaus hat das LSG Berlin-Brandenburg in dieser Entscheidung der Anerkennung als Belegarzt einen im weiteren Sinne statusbegründenden Charakter zugeschrieben. Dies erschwert es, in einem Eilverfahren eine Belegarztanerkennung zugesprochen zu bekommen. Denn in aller Regel besteht kein eiliges Regelungsbedürfnis, um einen vertragsärztlichen Status (wie Zulassung oder Ermächtigung) zugesprochen zu bekommen. Nur wenn der Anspruch auf diesen Status völlig unzweifelhaft besteht oder die Interessenlage zu Gunsten desjenigen, der den vertragsärztlichen Status begehrt, völlig eindeutig ist, wird man im Eilverfahren – und sei es auch nur für die Dauer des Hauptsacheverfahrens – erreichen können, dass die KV verpflichtet wird, die Belegarztanerkennung auszusprechen. Diesen völlig unzweifelhaften Antrag wird man wohl nur in wenigen Ausnahmefällen darlegen können.

Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen
jaeger@rpmed.de

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.